



MONTESSORI
DEUTSCHLAND

Versammlungsordnung des Montessori Bundesverbands Deutschland e.V.

Stand 28.11.2021
Revision 28.11.2021

Diese Versammlungsordnung des Montessori Bundesverbands Deutschland e.V. wurde am 28.11.2021 verabschiedet und enthält, wie in der Satzung vorgesehen, Ausführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung, insbesondere ob und wie virtuelle Versammlungen abgehalten werden.

1 VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

1. In der Regel sollten Mitgliederversammlungen als physische Treffen abgehalten werden.
2. Der Vorstand muss die Einberufung einer virtuellen Versammlung begründen.
3. Virtuelle Versammlungen können grundsätzlich dann abgehalten werden, wenn bei verzögerter Entscheidungsfindung Schaden für den Verein entstehen würde und/oder den Mitgliedern Reisen zu und Aufenthalte an Versammlungsorten nicht zugemutet werden können bzw. nicht erlaubt sind.
4. Insbesondere können virtuelle Versammlungen abgehalten werden,
 - a. um die Einhaltung von Satzungs Vorschriften zu ermöglichen, die sonst absehbar verletzt oder wesentlich verzögert durchgeführt werden würden;
 - b. um nach Rücktritt eines Vorstandsmitglieds eine Nachwahl durchzuführen;
 - c. im Falle von wesentlichen finanziellen Problemen des Vereins;
 - d. um die Umsetzung von bereits geplanten Initiativen des Vereins zu sichern.
5. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Mitglieder an virtuellen Versammlungen über die technischen Vorkehrungen verfügen um an virtuellen Versammlungen teilzunehmen, zum Beispiel ein IT-Endgerät mit Bildschirm, Mikrofon oder Telefon sowie Internetzugang und E-Mail-Empfang während der Mitgliederversammlung.
6. Es muss sichergestellt sein, bei virtuellen Versammlungen geheime Abstimmungen abhalten zu können, zumindest zu Beschlüssen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Hierzu können den Mitgliedern technische Voraussetzungen abverlangt werden, zum Beispiel die Möglichkeit, eine für sie kostenlose App herunterzuladen - diese Voraussetzungen müssen mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt worden sein.
7. Die Stimmabgabe per Handzeichen muss, wenn erforderlich, technisch unterstützt werden um die Erkennung der Stimmabgabe zu sichern.
8. Stimmrechtsübertragungen müssen, wenn erforderlich, technisch unterstützt werden.

2 SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Bei schriftlichen Beschlussfassungen wird gefragt, ob die Abstimmungsergebnisse geheim sein sollen oder ob den Mitgliedern im Einzelnen mitgeteilt werden soll, wer abgestimmt hat und wie.
2. Für die Geheimhaltung von Abstimmungsergebnissen ist der gleiche Stimmenanteil erforderlich wie für geheime Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
3. Es wird bei einer Entscheidung zugunsten Geheimhaltung bekanntgegeben, wer dafür gestimmt hat.

3 SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann gemäß Satzung § 14 (9) zu einer Mitgliederversammlung Ausführungsbestimmungen zum Nachweis der Vertretungsberechtigung von Stimmrecht wahrnehmenden erlassen. Diese müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Mitgliederveranstaltungen können elektronische Abstimmungsverfahren zum Einsatz kommen, die die Geschäftsstelle vorbereitet und betreibt. Es kann von Stimmen ausübenden Vertreter:innen der Mitglieder erwartet werden, dass sie hierzu mobile internetfähige IT-Endgeräte verfügbar haben, wenn dies in der Einladung mitgeteilt wird.
3. Die Geschäftsstelle erstellt vor der Mitgliederversammlung ein Berechnungsschema gemäß Satzung für die Stimmenanzahl der Mitglieder, teilt jedem Mitglied mit der Einladung seine errechnete Stimmenanzahl mit und stellt vor der Versammlung fest, wer seine Beiträge bezahlt hat und somit seine Stimmen ausüben (lassen) kann. Eine Liste der Mitglieder mit ihren Stimmenanzahlen und deren Ausübbarkeit ist in der Geschäftsstelle einsehbar.
4. Fälle, wo Mitglieder ihre eigene Stimmenberechnung oder Aspekte der Stimmenberechnung insgesamt in Frage stellen, werden vom Schlichtungsgremium behandelt. Hierzu gibt die Geschäftsstelle dem Schlichtungsgremium rechtzeitig vor der Versammlung die Gelegenheit, das Berechnungsschema und seine Umsetzung in ein elektronisches Abstimmungsverfahren zu prüfen.